

MERKBLATT ZU VERTRIEBSENTSCHÄDIGUNG (VERMÖGENSVERWALTUNG DURCH EXTERNEN VERMÖGENSVERWALTER)

1. Anlageprodukte und Vertriebsentschädigungen

Die Thurgauer Kantonalbank (nachfolgend TKB) bietet ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunden) eine Vielzahl von Anlagefonds sowie ausgewählte strukturierte Produkte an. Die TKB führt in diesem Bereich keine eigenen Produkte, weshalb solche Anlagewerte bei Drittesellschaften bezogen werden. Für diese Vertriebstätigkeit kann der TKB als Vertriebsträgerin von den Anbietern eine Vertriebsentschädigung oder andere geldwerte Leistungen zufließen, wie kostenlose Schulungen oder Analysen (nachfolgend Vertriebsentschädigungen).

Die Höhe der Vertriebsentschädigung richtet sich primär nach der Art des Anlageproduktes (Fonds oder strukturierte Produkte) und kann bei den verschiedenen Anbietern in einer gewissen Bandbreite variieren. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt periodisch an den festgelegten Stichtagen auf dem gesamten Anlagevolumen des jeweiligen Produktes (Valor).

Die periodischen Berechnungen und Vergütungen durch den Anbieter an die Vertriebsträgerin (TKB) können abhängig von den festgelegten Stichtagen anteilmässig auch erst im Folgejahr verbucht werden.

Bei Anlagefonds stellen Vertriebsentschädigungen einen Teil der im Fondsreglement ausgewiesenen Verwaltungskommission dar, die dem Fondsvermögen jährlich belastet wird. Die Vertriebsleistungen der TKB werden somit aus einem Teil der Verwaltungskommission des Anlagefonds entschädigt. Bei strukturierten Produkten erhält die TKB eine Vertriebsentschädigung. Vertriebsentschädigungen werden periodisch ausbezahlt. Für Direktanlagen wie zum Beispiel in Aktien, Obligationen, Edelmetalle sowie Derivatgeschäfte werden keine Vertriebsentschädigungen ausgerichtet.

2. Verzichterklärung auf Weiterleitung

Der Kunde verzichtet auf jegliche Ansprüche auf Herausgabe bzw. Weiterleitung von Vertriebsentschädigungen. Bei Kunden, deren Vermögen nicht durch die TKB, sondern durch einen Externen Vermögensverwalter verwaltet wird, hat der Kunde diesem Verzicht zugestimmt durch Anerkennung der in den Allgemeinen Depotbedingungen als Bestandteil der Basisdokumente sowie in der Verwaltungs-Vollmacht enthaltenen Verzichtserklärung hinsichtlich Weiterleitung von Vertriebsentschädigungen.

Dieses Merkblatt schafft die erforderliche Transparenz in Bezug auf die zu ermittelnde Höhe des Verzichts. Das Merkblatt berücksichtigt für die Höhe der Vertriebsentschädigung die Bandbreiten nach Anlagekategorien. Die individuellen Anlageprodukte ergeben sich direkt aus dem periodisch durch die TKB dem Kunden zugestellten Depotauszug. Ob und inwiefern der Externe Vermögensverwalter dazu verpflichtet ist, dem Kunden allfällig erhaltene Vertriebsentschädigungen weiterzuleiten, ist Bestandteil des zwischen dem Kunden und dem Externen Vermögensverwalter geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages.

3. Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen nach Kategorien der Anlageprodukte

Die Tabelle weist die aktuell marktüblichen Bandbreiten der durch die TKB gegebenenfalls vereinnahmten Vertriebsentschädigungen aus. Die Prozentsätze rechnen sich für das Anlagevolumen pro Kategorie auf Jahresbasis (p.a.). Unabhängig von den nachstehend pro Anlagekategorie angegebenen Bandbreiten erhält die TKB nicht für jede Fondsanlage bzw. jedes Produkt automatisch eine Vertriebsentschädigung (sogenannte entschädigungsfreie Finanzanlagen).

Kategorie	Bandbreite der Vertriebsentschädigung in % des Anlagevolumens und pro Jahr (p.a.)
Geldmarktfonds	Bis zu 0.4 % p.a.
Obligationenfonds	Bis zu 0.9 % p.a.
Immobilienfonds	Bis zu 0.9 % p.a.
Übrige Anlagefonds	Bis zu 1.7 % p.a.
Strukturierte Produkte	Bis zu 2.0 % p.a.

Die maximale Höhe der Vertriebsentschädigung pro Kunde und pro Jahr ergibt sich durch Multiplikation des maximalen Prozentsatzes der jeweiligen Kategorie mit dem Wert des eigenen Anlagevolumens in dieser Kategorie. Die Bandbreite «Bis zu 0.4 % p.a.» bedeutet zum Beispiel, dass für einzelne Anlageprodukte dieser Kategorie eine Vertriebsentschädigung bis zur angegebenen Maximalhöhe fließen kann, aber nicht muss. Die maximale Höhe der Vertriebsentschädigung zeigt dem Kunden den grösstmöglichen Umfang seines Verzichts auf Vertriebsentschädigungen.

Für sogenannte «entschädigungsfreie Finanzanlagen» erhält die TKB keine Vertriebsentschädigungen, auch wenn es sich dabei um ein Anlageprodukt einer entsprechenden Kategorie handelt.

4. Erklärung zu den Produkten und zur Berechnung

4.1. Anlagefonds im Allgemeinen

Als Anlagefonds versteht sich ein Vermögen, das aus den Investitionen vieler einzelner Anleger besteht (kollektive Kapitalanlage). Das Fondsvermögen wird – unterschieden nach der Art des Fonds – von Anlageexperten auf den internationalen Wertschriftenmärkten in Aktien, Obligationen und weiteren Anlagen investiert. Entsprechend der Höhe der getätigten Investition besitzt der Kunde Anteile am Fonds. Der Wert der Anteile richtet sich nach dem Kurs der Wertpapiere im jeweiligen Fondsvermögen. Gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

MERKBLATT ZU VERTRIEBSENTSCHÄDIGUNG (VERMÖGENSVERWALTUNG DURCH EXTERNEN VERMÖGENSVERWALTER)

4.2. Übrige Anlagefonds

Als «Übrige Anlagefonds» gelten insbesondere die folgenden Kategorien: Anlagezielfonds, Alternative Anlagefonds, Hedge Funds, Private Equity Funds und Fund of Funds. Zur Erklärung einzelner Begriffe von Finanzanlagen verweisen wir auf die abgegebene **Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten»** (abrufbar unter www.tkb.ch/basisdokumente oder bei jeder Geschäftsstelle erhältlich).

4.3. Vertriebsentschädigungen und Interessenwahrung des Kunden

Auch wenn die Vermögensverwaltung durch einen Externen Vermögensverwalter erfolgt, erhält die TKB gegebenenfalls Vertriebsentschädigungen, wenn die Bewirtschaftung des Mandates durch den Externen Vermögensverwalter über Anlagefonds und singuläre strukturierte Produkte erfolgt. Es liegt in der Pflicht des Externen Vermögensverwalters, allfällige Interessenkonflikte zu minimieren und im Sinne einer sorgfältigen und getreuen Ausführung zweckdienliche organisatorische Massnahmen zu treffen, damit Anlageentscheide und -empfehlungen zugunsten des

Kunden unabhängig von allfälligen Vertriebsentschädigungen gefällt werden. Auch hat der Externe Vermögensverwalter den Kunden gegebenenfalls über nicht vermeidbare Interessenkonflikte in geeigneter Form zu informieren. Die TKB trifft diesbezüglich keine Überwachungspflicht.

4.4. Berechnung der Vertriebsentschädigungen (Beispiel)

Kunde A hat mit einem Externen Vermögensverwalter einen Vermögensverwaltungs-Auftrag mit einem gesamten Anlagevolumen von CHF 500'000.00. Die TKB hat im Auftrag des Externen Vermögensverwalters für diesen Kunden vom genannten Volumen zu 15% in die Anlagekategorie «Geldmarktfonds», zu 15% in «Obligationenfonds», zu 30% in Aktien (Direktanlagen) und zu 40% in Obligationen (Direktanlagen) investiert.

Höhe der durch die TKB in Bezug auf Kunde A vereinnahmten Vertriebsentschädigungen (VE) pro Jahr:

Annahme: Solider Durchschnittssatz (Erfahrungswerte) innerhalb der Bandbreite gemäss Tabelle in Ziffer 3.

Geldmarktfonds zu 15%	CHF 75'000.00 Anlagesumme (VE pro Jahr zu 0.4%)	CHF 300.00
Obligationenfonds zu 15%	CHF 75'000.00 Anlagesumme (VE pro Jahr zu 0.9%)	CHF 675.00
Aktien (Direktanlage) zu 30%	CHF 150'000.00 Anlagesumme (VE pro Jahr zu 0%)	CHF 0.00
Obligationen (Direktanlage) zu 40%	CHF 200'000.00 Anlagesumme (VE pro Jahr zu 0%)	CHF 0.00
	Total VE pro Jahr:	CHF 975.00